Students' Business Club
an der Universität St. Gallen

2. Juni 2020

Vereinsstatuten

STUDENTS BUSINESS CLUB

EXPERIENCING THE POWER OF INSIGHT

Vereinsstatuten vom 2. Juni 2020

geändert am 8. Oktober 2009, 3. März 2010, 19. September 2012, 16. April 2014, 29. Mai 2017, 2. Juni 2020

I. Name, Sitz und Vereinsjahr

Art. 1

Der Verein Students' Business Club an der Universität St. Gallen (HSG) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Sitz des Students' Business Club ist St. Gallen, Schweiz.

Art. 3

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April des Folgejahres. Der Rechnungsabschluss erfolgt am 30. April des Vereinsjahres.

II. Zweck

Art. 4

Zweck des Vereins Students' Business Club ist es, den Studierenden mittels Unternehmensbesichtigungen einen Einblick in die Praxis zu ermöglichen. Dabei soll der Austausch zwischen Studierenden und Unternehmen gefördert werden.

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Voraussetzungen

Der Verein Students' Business Club steht allen Angehörigen der Universität St. Gallen offen. Voraussetzung für eine Aufnahme ist die persönliche Anmeldung oder die Anmeldung über die Webseite. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein.
Der Mitgliedsbeitrag muss einbezahlt worden sein.

Art. 6 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein kennt die Aktivmitgliedschaft.
Aktivmitglieder müssen an der Universität St.Gallen immatrikuliert sein.

Art. 7 Mitgliederbeitrag

Bei Neueintritt ist eine einmalige Zahlung von CHF 50.- zu entrichten. Diese ist für die gesamte immatrikulierte Zeit gültig.

Art. 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
Ein Austrittsgesuch kann jederzeit eingereicht werden. Es ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 9 Ausschluss

Ein Mitglied kann ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn 2/3 der Vereinsversammlung zustimmen.

Wichtige Gründe für einen unmittelbaren Ausschluss sind:
- Nichtbezahlen des Mitgliedsbeitrages nach Ablauf der ersten Mahnfrist;
- Unangebrachtes Verhalten;
- Nichterfüllung der Pflichten.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 10

Die Rechte der Mitglieder sind:
- Stimmrecht und Wahlrecht an der Vereinsversammlung;
- Einsichtnahme in die Bücher und Schriften des Vereins in begründeten Fällen;
- Rekursrecht an der Vereinsversammlung gegen Entscheide des Vorstandes.

Art. 11

Die Pflichten der Mitglieder sind:
- Förderung der Vereinsziele und Mitwirken bei deren Realisierung;
- Leistung der Beiträge.

V. Organe

Art. 12

Die Organe des Vereins Students' Business Club sind:
- Die Vereinsversammlung;
- Der Vorstand;
- Der Beirat
- Das Student Advisory Board

Art. 13 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins Students' Business Club an der Universität St. Gallen. Sie wird jährlich ordentlicherweise in den letzten drei Wochen des Frühjahrssemesters durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich per E-Mail an alle Mitglieder. Anträge sind mindestens drei Tage vor der Vereinsversammlung per E-Mail beim Vorstand einzureichen.

Die Vereinsversammlung entscheidet über:
- Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidiums;
- Genehmigung der Jahresrechnung;
- Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes;
- Wahl des Student Advisory Boards
- Festsetzen der Mitgliedsbeiträge;
- Revision der Statuten.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können einberufen werden von:
- Präsident;
- 2 Vorstandsmitgliedern;
- 1/5 der Mitglieder.

Art. 14 Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte und wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er besteht aus folgenden Verantwortlichkeitsbereichen:

- Präsident;
- Finanzen;
- Human Resources & Student Relations;
- Events;
- Sponsoring & Partner Relations;
- Marketing & Social Media.

Je nach Bedarf kann der Vorstand um max. 3 Beisitzer erweitert werden.
Bei vorzeitigen Rücktritten von Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand ad Interim Vorstandsmitglieder bestellen. Diese müssen spätestens bei der nächsten Vereinsversammlung bestätigt werden. Die Vorstandsmitglieder müssen zwingend Angehörige der Universität St. Gallen sein. Der Vorstand soll sich wenn immer möglich aus beiden Geschlechtern zusammensetzen.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Wahrung der Vereinsinteressen und Leitung des Vereins;
- Organisation der Unternehmensbesichtigungen und Events;
- Ausführung von Beschlüssen der Vereinsversammlung;
- Einberufen der Vereinsversammlung;
- Anwerben von neuen Mitgliedern;
- Abschlüsse von Sponsoringpartnerschaften.

Für den Verein zeichnungsberechtigt ist jedes Mitglied des Vorstandes.

Art. 15 Beirat

Der Vorstand hat die Möglichkeit einen Beirat beizuziehen. Dessen Amtszeit ist zeitlich nicht beschränkt, das Amt ist jedoch beidseitig mit Begründung jederzeit kündbar. Eine Wiederwahl ist auf Anfrage seitens des Vorstands möglich.
Der Beirat hat auf Vorstandsebene eine rein beratende Funktion und grundsätzlich keine verbindlichen und unübertragbare Pflichten.
Weitere Regelungen zum Beirat sind Sache des Vorstands.

Art. 16 Student Advisory Board

Das Student Advisory Board unterstützt den Vorstand bei allfälligen Fragen und fördert den Wissenstransfer vom ehemaligen Vorstand zu demjenigen des aktuellen Vereinsjahres.

Das Student Advisory Board besteht aus maximal zwei Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident des abgelaufenen Vereinsjahres
- Ein weiteres ehemaliges Vorstandsmitglied, welches vom Vorstand bestimmt und an der Vereinsversammlung präsentiert wird.

In dringenden und begründeten Fällen kann von der vorgesehenen Aufteilung abgewichen werden.

Das Student Advisory Board wird jeweils an der Vereinsversammlung vom aktuellen Vorstand präsentiert und durch die Vereinsversammlung gewählt.

VI. Wahlen und Abstimmungen

Art. 17 Wahlen und Abstimmungen

Für Abstimmungen und Wahlen ist das relative Mehr erforderlich, sofern nicht Statuten oder Gesetz ein anderes Mehr vorschreiben.

Art. 18 Statutenänderung

Eine Änderung der Statuten bedarf einem Zweidrittelmehr der Vereinsversammlung.

Art. 19 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins ist ein Zweidrittelmehr der Vereinsversammlung erforderlich. Die verbleibenden Vermögenswerte sind nach Massgabe der Vereinsversammlung zu verwenden.

VII. Inkrafttreten

Art. 20

Die vorliegenden Statuten treten durch Annahme der Vereinsversammlung am 18.05.2020 in Kraft.

St. Gallen, 2. Juni 2020

Der Präsident	Der Vizepräsident
Luc Fischer	Fabian Ott